

## Entwurf

### **Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Festlegung und Anerkennung der Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer und der Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute (Kapitalpuffer-Verordnung 2020 – KP-V 2020)**

Auf Grund des §23 a Abs. 3, des § 23d Abs. 7 und des § 23e Abs. 3 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2020, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

#### **1. Abschnitt**

##### **Allgemeine Vorschriften**

###### **Zweck**

§ 1. Diese Verordnung dient der Festlegung und Anerkennung der Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer gemäß § 23a Abs. 3 BWG, der Festlegung der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer gemäß § 23e Abs. 3 BWG und der Festlegung der Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute gemäß § 23d Abs. 7 BWG. Die Verordnung setzt die Empfehlungen des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG) um und berücksichtigt die gutachtlichen Äußerungen der OeNB.

###### **Anwendungsbereich**

§ 2. (1) Der 2. Abschnitt (Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer) ist auf Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG anzuwenden, sofern diese nicht gemäß § 3 BWG oder § 30a Abs. 6 BWG in Verbindung mit Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/873, ABl. Nr. L 204 vom 24.06.2020 S. 4, von der Einhaltung des § 23a BWG ausgenommen sind.

(2) Der 3. Abschnitt (Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer und für Systemrelevante Institute) ist auf die jeweils in § 6 und § 8 namentlich bezeichneten Kreditinstitute anzuwenden.

###### **Begriffsbestimmungen**

§ 3. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt folgende Begriffsbestimmung: Systemisches Risiko ist das Systemische Risiko gemäß § 2 Z 41 BWG.

#### **2. Abschnitt**

##### **Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer**

###### **Ermittlung der Kapitalpufferanforderung**

§ 4. (1) Für die Berechnung des gewichteten Durchschnitts gemäß Z 1 der Anlage zu § 23a Abs. 1 ist die jeweils von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den jeweiligen Mitgliedstaat bzw. das jeweilige Drittland festgelegte Quote für den antizyklischen Kapitalpuffer mit dem Quotienten zu multiplizieren, der sich aus der Gegenüberstellung von den gemäß Teil 3 Titel II und IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamteigenmittelanforderungen zur Unterlegung der wesentlichen Kreditrisikopositionen in dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. in dem betreffenden Drittland und den

Gesamteigenmittelanforderungen zur Unterlegung des Kreditrisikos aller wesentlichen Kreditrisikopositionen ergibt.

(2) Für die Zwecke des § 23a Abs. 3 Z 1 BWG beträgt die Kapitalpuffer-Quote für im Inland belegene wesentliche Kreditrisikopositionen 0%.

(3) Wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes für ihren Mitgliedstaat oder für ihr Drittland eine Quote von über 2,5% festgelegt, so ist für die Zwecke des Abs. 1 für wesentliche Kreditrisikopositionen in diesem Mitgliedstaat oder Drittland eine Quote von 2,5% heranzuziehen.

### 3. Abschnitt

#### Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer und für Systemrelevante Institute

##### Ermittlung der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer

§ 5. Für die Zwecke des § 23e Abs. 3 BWG ist die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer anhand der Anlage zu § 23e zu berechnen, wobei die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer

1. für die in § 6 Abs. 1 genannten Institute auf Basis der konsolidierten Lage zu ermitteln ist, und die für den Gesamtrisikobetrag des Instituts geltende Pufferquote der in § 6 Abs. 1 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote entspricht;
2. für die in § 6 Abs. 2 genannten Institute auf Einzelbasis zu ermitteln ist, und die für den Gesamtrisikobetrag des Instituts geltende Pufferquote der in § 6 Abs. 2 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote entspricht.

Institute, die sowohl in § 6 Abs. 1 als auch in § 6 Abs. 2 genannt werden, haben die Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer auf Basis der konsolidierten Lage gemäß Z 1 und auf Einzelbasis gemäß Z 2 einzuhalten.

##### Quote der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer

§ 6. (1) Die Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer beträgt nach Maßgabe von Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis:

1. für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage der BAWAG Group AG 0,5%;
2. für die Erste Group Bank AG 1%;
3. für die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG 0,5%;
4. für die HYPO TIROL BANK AG 0,5%;
5. für die Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft 0,5%;
6. für die Raiffeisen Bank International AG 1%;
7. für die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung 0,5%;
8. für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen 0,5%;
9. für die UniCredit Bank Austria AG 1%;
10. für die Hypo Vorarlberg Bank AG 0,5%;
11. für die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als Zentralorganisation gemäß § 30a BWG auf Basis der konsolidierten Lage des Volksbanken-Verbundes 0,5%.

(2) Die Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer beträgt nach Maßgabe von Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU auf Einzelbasis:

1. für die Erste Group Bank AG 1%;
2. für die Raiffeisen Bank International AG 1%;
3. für die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG 0,5%;
4. für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 0,5%;
5. für die UniCredit Bank Austria AG 0,5%.

##### Ermittlung der Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute

§ 7. Für die Zwecke des § 23d Abs. 7 BWG ist die Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute

1. für die in § 8 Abs. 1 genannten Institute auf Basis der konsolidierten Lage zu ermitteln und ergibt sich aus der Multiplikation der in § 8 Abs. 1 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote mit dem gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag;
2. für die in § 8 Abs. 2 genannten Institute auf Einzelbasis zu ermitteln und ergibt sich aus der Multiplikation der in § 8 Abs. 2 für das jeweils genannte Kreditinstitut festgelegten Quote mit dem gemäß Art. 92 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 berechneten Gesamtrisikobetrag.

Institute, die sowohl in § 8 Abs. 1 als auch in § 8 Abs. 2 genannt werden, haben die Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute auf Basis der konsolidierten Lage gemäß Z 1 und auf Einzelbasis gemäß Z 2 einzuhalten.

#### **Quote der Kapitalpufferanforderung für Systemrelevante Institute**

**§ 8.** (1) Die Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute beträgt nach Maßgabe von Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU auf konsolidierter Basis:

1. für die Erste Group Bank AG 1%;
2. für die Raiffeisen Bank International AG 1%;
3. für die UniCredit Bank Austria AG 1%;
4. für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage der BAWAG Group AG 0,5%;
5. für die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung 0,5%;
6. für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft auf Basis der konsolidierten Lage der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eGen 0,5%;
7. für die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als Zentralorganisation gemäß § 30a BWG auf Basis der konsolidierten Lage des Volksbanken-Verbundes 0,5%.

(2) Die Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute beträgt nach Maßgabe von Art. 131 der Richtlinie 2013/36/EU auf Einzelbasis:

1. für die Erste Group Bank AG 1%;
2. für die Raiffeisen Bank International AG 1%;
3. für die UniCredit Bank Austria AG 0,5%;
4. für die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft 0,5%;
5. für die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG 0,5%;
6. für die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft 0,5%;
7. für die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG 0,5%.

### **4. Abschnitt**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

##### **In- und Außerkrafttreten**

**§ 9.** Diese Verordnung tritt mit 29. Dezember 2020 in Kraft. Die Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V), BGBl. II Nr. 435/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 335/2018, tritt mit Ablauf des 28. Dezember 2020 außer Kraft.

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Am 12. Oktober 2020 hat das Bundesministerium für Finanzen einen Begutachtungsentwurf zur Änderung des Bankwesengesetzes und anderer Gesetze, 68/ME 27. GP, veröffentlicht ([https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME\\_00068/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00068/)). Der Entwurf dient unter anderem der Anpassung des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, an die bis zum 28. Dezember 2020 innerstaatlich umzusetzende Richtlinie (EU) Nr. 2019/878 zur Änderung der Richtlinie 2013/36/EU im Hinblick auf von der Anwendung ausgenommene Unternehmen, Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften, Vergütung, Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse und Kapitalerhaltungsmaßnahmen, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 253 (CRD V). Der Gesetzesentwurf sieht dabei auch eine Neufassung der makroprudenziellen Regelungen des BWG über die Kapitalpuffer vor. Verweise auf das BWG in dieser Begründung beziehen sich, soweit im Folgenden nicht explizit anders zitiert, auf das BWG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs.

Der vorliegende Verordnungsentwurf, mit dem die Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V), BGBl. II Nr. 435/2015, aufgehoben und als Kapitalpuffer-Verordnung 2020 (KP-V 2020) neu erlassen werden soll, dient der Anpassung der KP-V an den oben zitierten Begutachtungsentwurf 68/ME 27. GP. Der Verordnungsentwurf stützt sich auf die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Verordnungsermächtigungen der §23 a Abs. 3, § 23d Abs. 7 und § 23e Abs. 3 BWG. Diese Verordnung soll nach Kundmachung der entsprechenden BWG-Novelle, aber gegebenenfalls gemäß § 105 Abs.3 BWG noch vor ihrem Inkrafttreten kundgemacht werden.

Neben der Anpassung an den Ministerialentwurf dient dieser Verordnungsentwurf der Umsetzung der durch das Finanzmarktstabilitätsgremium (FMSG) in der 24. Sitzung vom 15. Juni 2020 erlassenen Empfehlungen, insbesondere der Empfehlung für die Anpassung des Systemrisikopuffers und Systemrelevante Institute-Puffers (FMSG/3/2020), und berücksichtigt die dazu eingeholte gutachtliche Äußerung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Das FMSG hat in seiner Empfehlung insbesondere die durch die CRD V erforderlichen Änderungen berücksichtigt. Mit der CRD V kommt es zu wesentlichen Änderungen bei der Zusammenrechnung der Kapitalpuffer. Bisher war für den Fall, dass sowohl ein Systemrisikopuffer als auch ein Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute verhängt worden ist, allein die höhere Quote für das jeweilige Institut maßgeblich. Vorbehaltlich der Umsetzung der CRD V durch den österreichischen Gesetzgeber sind ab 29. Dezember 2020 in jenen Fällen, in denen sowohl ein Systemrisikopuffer als auch ein Puffer für Systemrelevante Institute verhängt werden, beide Puffer additiv zu berücksichtigen (Art. 128 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD V; § 22a und § 24b BWG in der Entwurfsfassung). Das FMSG hat in seiner Empfehlung dazu festgestellt, dass die optimale Umsetzung dieser Bestimmung im Sinne einer vollständigen Neukalibrierung im aktuellen Umfeld aufgrund der hohen Unsicherheit über den weiteren Krisenverlauf eine schrittweise Vorgehensweise erfordert. Vorbehaltlich der Umsetzung der CRD V in österreichisches Recht empfiehlt das FMSG daher, die Höhe der Puffer so anzupassen, dass es mit 29. Dezember 2020 bis Ende des Jahres 2022 nicht bloß aufgrund der rechtlichen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt. Nur punktuell sieht die Empfehlung des FMSG sonstige Anpassungen der Pufferhöhen vor.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

Entspricht weitgehend § 1 KP-V. Die Paragraphen-Verweise wurden angepasst. Der Hinweis auf die nähere Ausgestaltung der Grundlagen für die Berechnung des maximal ausschüttungsfähigen Betrages nach Maßgabe des Art. 141 Abs. 4 der Richtlinie 2013/36/EU wurde gestrichen, nachdem das BWG in der Fassung des Begutachtungsentwurfs keine entsprechende Verordnungsermächtigung mehr enthält und die entsprechenden Regelungen künftig in der Anlage zu § 24 BWG enthalten sind.

#### **Zu § 2:**

Entspricht weitgehend § 2 KP-V, der bisherige Abs. 3 (Ausschüttungsbeschränkungen) entfällt. Daneben wurden Verweise aktualisiert.

#### **Zu § 3:**

Schreibt § 3 KP-V fort. Die Begriffsdefinitionen der einzelnen Pufferanforderungen gemäß § 3 Z 2 bis 5 KP-V entfallen, nachdem die entsprechenden Begriffsdefinitionen auch in § 2 Z 43 bis 44b BWG entfallen. Inhaltliche Änderung ist damit aber keine verbunden, einschlägig ist das Begriffsverständnis im Sinne des

V. Abschnitts des BWG. Die § 3 Z 6 bis 9 KP-V entfallen, nachdem die dort definierten Begriffe in der KP-V 2020 nicht mehr verwendet werden.

**Zu § 4:**

Die § 4 Abs. 1 und 5 KP-V entfallen, nachdem die entsprechenden Regelungen nunmehr in der Anlage zu § 23a BWG (siehe dort Z 1 Satz 2 bzw. Z 6 lit. b) enthalten sind. Abs. 1 bis 3 entsprechen den bisherigen Abs. 2 bis 4.

Gemäß Z 1 zweiter Satz der Anlage zu § 23a BWG hat die FMA den Kreditinstituten vorzuschreiben, für die Berechnung des gewichteten Durchschnitts auf jede anwendbare Quote antizyklischer Puffer den Quotienten aus den gemäß Teil 3 Titel II und IV der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ermittelten Gesamteigenmittelanforderungen zur Unterlegung der wesentlichen Kreditrisikopositionen in dem betreffenden Rechtsraum und den Gesamteigenmittelanforderungen zur Unterlegung des Kreditrisikos aller wesentlichen Kreditrisikopositionen anzuwenden. Dies erfolgt in Abs. 1.

Gemäß § 23a Abs. 3 Z 2 BWG kann die FMA die Höhe der Kapitalpufferanforderung für den antizyklischen Kapitalpuffer, die von anderen Behörden über 2,5 vH festgelegt wurde, anerkennen. Ohne eine solche Anerkennung haben inländische Kreditinstitute eine Quote von 2,5% anzuwenden (Art. 140 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2013/36/EU; Z 3 der Anlage zu § 23a BWG). § 4 Abs. 3 drückt aus, dass die FMA keine solche Anerkennung vorgenommen hat und stellt klar, dass für diese Zwecke daher eine Quote von 2,5% heranzuziehen ist.

**Zu § 5:**

Der bisherige § 5 KP-V entfällt, nachdem entsprechende Regelungen nun in Z 4 der Anlage zu § 23a BWG enthalten sind.

§ 5 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 KP-V. Die Formulierung des § 5 wurde an den Umstand angepasst, dass die Art und Weise der Berechnung der Kapitalpufferanforderung für den Systemrisikopuffer sich nunmehr aus der Anlage zu § 23e BWG ergibt.

**Zu § 6:**

Entspricht grundsätzlich dem bisherigen § 7.

Gemäß Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD V sind der Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und der Systemrisikopuffer künftig additiv zu berücksichtigen. Entsprechend der Empfehlungen des FMSG vom 15. Juni 2020 (FMSG/3/2020) werden die Höhen für den Systemrisikopuffer und den Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute so angepasst, dass es mit 29. Dezember 2020 nicht bloß aufgrund der rechtlichen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt.

Die Höhe der Quote des Systemrisikopuffers setzt sich aus den beiden Risikokomponenten „systemische Verwundbarkeit“ und „systemisches Klumpenrisiko“ zusammen. Die systemische Verwundbarkeit ist die erhöhte Verwundbarkeit eines oder mehrerer Kreditinstitute gegenüber Störungen im Finanzsystem oder Teilen davon aufgrund der Verflechtungen des oder dieser Kreditinstitute mit anderen Marktteilnehmern oder dem Finanzsystem generell. Das systemische Klumpenrisiko ist das Risiko, das aus substantiellen gleichartigen Risikopositionen der Kreditwirtschaft resultiert und aufgrund dieser Gleichartigkeit bei mehreren Kreditinstituten zu Störungen führen kann, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft haben können.

Entsprechend der Empfehlung des FMSG vom 15. Juni 2020 (FMSG/3/2020) wird der Systemrisikopuffer unabhängig von der Umsetzung der CRD V für vier Landes- und Hypothekarbanken auf 0,5% gesenkt, da der Beitrag dieser Banken zur systemischen Verwundbarkeit aufgrund der deutlich reduzierten Garantien der öffentlichen Hand (Wegfall der sogenannten „Gewährsträgerhaftung“) gesunken ist. Zudem empfiehlt das Gremium keine weitere Anwendung des Systemrisikopuffers für zwei weitere Banken (Sberbank Europe AG und Denizbank AG), da deren Exponierung gegenüber dem systemischen Klumpenrisiko deutlich zurückgegangen ist.

**Zu § 7:**

Entspricht mit Ausnahme von Verweisanpassungen dem § 7a KP-V.

**Zu § 8:**

Schreibt § 7b KP-V fort. Der bisherige § 8 KP-V ist in der KP-V 2020 nicht mehr enthalten, nachdem die Bestimmungen über die Ermittlung des maximal ausschüttungsfähigen Betrags künftig in der Anlage zu § 24 BWG und der Anlage zu § 24c BWG geregelt werden.

Gemäß Art. 133 der Richtlinie 2013/36/EU in der Fassung der CRD V sind die Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute und der Systemrisikopuffer künftig additiv zu berücksichtigen. Entsprechend der Empfehlungen des FMSG vom 15. Juni 2020 werden die Höhen für den Systemrisikopuffer und den Kapitalpuffer für Systemrelevante Institute so angepasst, dass es mit 29. Dezember 2020 nicht bloß aufgrund der rechtlichen Änderungen zu einer Erhöhung der effektiven Pufferanforderungen kommt.

Bezüglich des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute sieht die EBA-Leitlinie (EBA/GL/2014/10) Schritte zur Identifikation vor. In einem ersten Schritt werden Institute anhand von Indikatoren identifiziert, die (i) Größe, (ii) Relevanz für die Wirtschaft der Union oder des betreffenden Mitgliedstaats, (iii) Bedeutung der grenzüberschreitenden Tätigkeiten und (iv) Verflechtungen des Instituts oder der Gruppe mit dem Finanzsystem abbilden. In einem zweiten Schritt („supervisory judgement“) ist vorgesehen, dass nationale Aufsichten ihre Expertise über den konkreten Bankensektor nutzen, um sicherzustellen, dass alle systemrelevanten Banken als Systemrelevante Institute (SRI) erkannt werden, auch wenn dies aufgrund der Mechanik des ersten Schritts nicht der Fall wäre. Zudem werden die gesicherten Einlagen als zusätzlicher Indikator berücksichtigt, da Banken, die ein hohes Maß an gesicherten Einlagen aufweisen und daher im Einlagensicherungsfall eine Be- oder Überlastung des Einlagensicherungssystems darstellen würden, eine hohe systemische Relevanz haben. Auch Banken, die beim EBA-Score unauffällig, aber bei einem der gemäß EBA-Leitlinie angewandten Indikatoren besonders hoch exponiert sind, stellen eine potenzielle Gefährdung der Finanzmarktstabilität dar. Zudem können Banken nicht nur auf konsolidierter Ebene, sondern auch auf Soloebene systemisch relevant sein.

Voraussetzung für die Verhängung eines Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute in der KP-V 2020 ist, dass die so identifizierten Institute von der FMA per Bescheid als SRI festgestellt werden (§ 23d Abs. 3 und 7 BWG).

Abhängig von der Höhe des Scores bzw. der Überschreitung der zusätzlich herangezogenen Indikatoren wurden für Österreich drei Relevanzstufen definiert, um die Höhe der Pufferquoten entsprechend differenzieren zu können:

| BLZ   | Kreditinstitut   | Punktwert | Einstufung auf Basis von       | Kategorie | Pufferquote |
|-------|--|-----------|--------------------------------|-----------|-------------|
| 20100 | Erste Group Bank AG  | 2505      | EBA Methodologie konsolidiert  | Bucket 3  | 1 %         |
| 31000 | Raiffeisen Bank International AG   | 1829      | EBA Methodologie konsolidiert  | Bucket 3  | 1 %         |
| 12000 | UniCredit Bank Austria AG  | 1112      | EBA Methodologie konsolidiert  | Bucket 3  | 1 %         |
| 14000 | BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | 545       | EBA Methodologie konsolidiert  | Bucket 1  | 0,5 %       |
| 34000 | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft   | 492       | EBA Methodologie konsolidiert  | Bucket 1  | 0,5 %       |
| 32300 | RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH -WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung   | 313       | EBA Methodologie konsolidiert  | Bucket 1  | 0,5 %       |
| 43000 | VOLKSBANK WIEN AG  | 204       | Einlagensicherung konsolidiert | Bucket 1  | 0,5 %       |
| 20100 | Erste Group Bank AG  | 1145      | EBA Methodologie Einzelbasis   | Bucket 3  | 1 %         |
| 31000 | Raiffeisen Bank International AG   | 1087      | EBA Methodologie Einzelbasis   | Bucket 3  | 1 %         |
| 12000 | UniCredit Bank Austria AG*   | 1090      | EBA Methodologie Einzelbasis   | Bucket 3  | 0,5 %       |

|       |  |     |                               |          |       |
|-------|--|-----|-------------------------------|----------|-------|
| 14000 | BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | 458 | EBA Methodologie Einzelbasis  | Bucket 1 | 0,5 % |
| 34000 | Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft   | 448 | EBA Methodologie Einzelbasis  | Bucket 1 | 0,5 % |
| 32300 | RAIFFEISENLANDES BANK NIEDERÖSTERREICH -WIEN AG  | 296 | EBA Methodologie Einzelbasis  | Bucket 1 | 0,5 % |
| 20111 | Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG   | 203 | Einlagensicherung Einzelbasis | Bucket 1 | 0,5 % |

\*Aufgrund der mit der Corona-Krise verbundenen Unsicherheit über den weiteren Krisenverlauf wird davon abgesehen, die effektive Pufferhöhe für die UniCredit Bank Austria AG auf Einzelbasis zu erhöhen (bisher 1% aufgrund § 7b Abs. 2 Z 3 KP-V in Verbindung mit § 23c Abs. 8 BWG in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2016; künftig ebenfalls 1% gemäß § 7 Abs. 2 Z 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Z 5 KP-V 2020).

**Zu § 9:**

Regelt das Inkrafttreten mit 29. Dezember 2020 entsprechend der Anwendbarkeit des durch die CRD V (siehe deren Art. 2) und die Novelle des BWG (siehe deren § 107 Abs. 103) überarbeiteten Pufferregimes.